

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 30	Freitag, 2. November 2018	47. Jahrgang
Seite	Inhalt	
237	„Amtliche Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes über die Aufhebung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe“	
238	Bekanntmachung zur 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ der Gemeinde Tarp	
240	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Westermoorweg“ der Gemeinde Oeversee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Amtliche Bekanntmachung
gemäß § 39 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes
über die Aufhebung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

Die Gemeinden Tarp und Jerrishoe haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. Juni 2018 die Aufhebung der Körperschaft „Schulverband Tarp-Jerrishoe“ mit Ablauf des 31. Dezember 2018 vereinbart.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg – Kommunalaufsicht – hat mit Genehmigungsurkunde vom 18. Oktober 2018 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufhebung des Schulverbandes genehmigt.

Schleswig, 18. Oktober 2018

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag


Albrecht



**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

**Öffentliche Auslegung
der 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 23
„Schellenpark Süd“ der Gemeinde Tarp
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp in der Sitzung am 27.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ für das Gebiet des Verkehrsweges Wiekier Acker, innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 und die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 12.11.2018 bis 11.12.2018

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die Voraussetzungen werden erfüllt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schellenpark Süd“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Tarp, den 1. November 2018

Im Auftrage

gez. LS

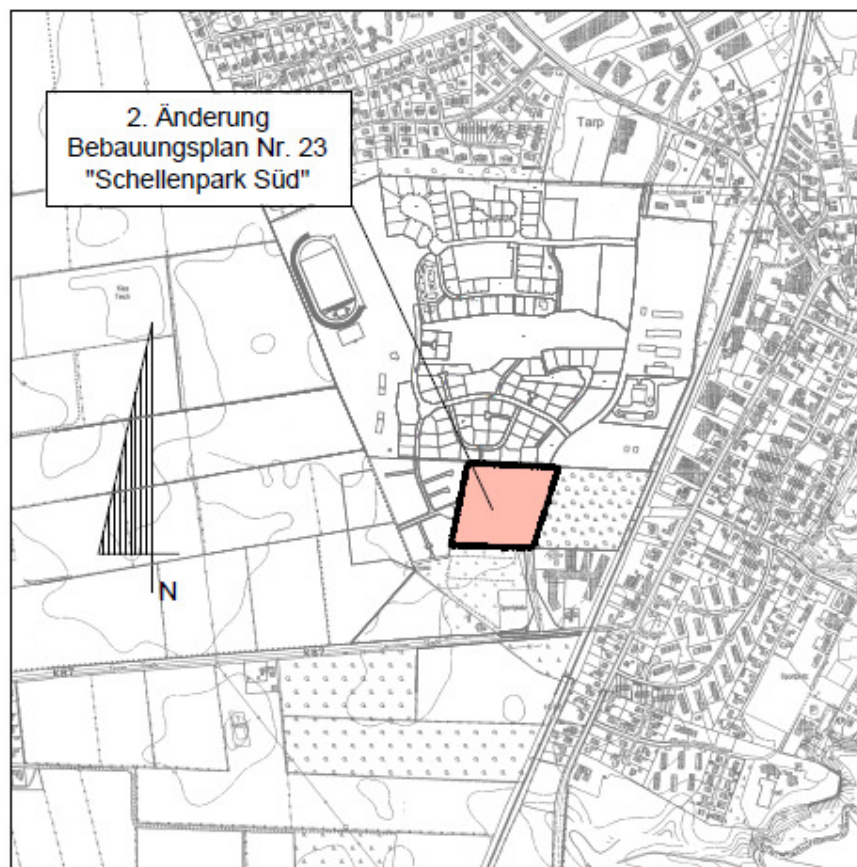
Henningsen

Tarp

2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 23
"Schellenpark Süd"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westermoorweg“ der Gemeinde Oeversee
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee in der Sitzung am 27.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westermoorweg“ für das Gebiet westlich der Barderuper Dörpstraat und südlich der Straße Westermoorweg, im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Barderup, auf einer Fläche von 0,7 ha, und die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 12.11.2018 bis 11.12.2018

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauser Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Es gelten die formalen Gegebenheiten des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westermoorweg“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Tarp, den 1. November 2018

Im Auftrage
gez.
Henningsen

LS

Oeversee

Bebauungsplan Nr. 25
"Westermoorweg"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000

